

CURRICULUM

für das Bachelorstudium Gesang

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie vom 22.10.2009, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 20.01.2010.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 24.03.2010, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 20.05.2010.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 31.01.2011, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 14.04.2011.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in den Sitzungen vom 08.11.2011, 12.12.2011 und 31.01.2012, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 26.04.2012.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 19.10.2012, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 24.04.2013.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 20.11.2013, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 13.03.2014.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in den Sitzungen vom 16.12.2015 und 28.04.2016, genehmigt mit Beschluss des Senates in den Sitzungen vom 20.01.2016 und 08.06.2016.

Rechtsgrundlagen für dieses Curriculum bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I Nr. 120/2002, i.d.g.F. und die Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (Satzung) Mitteilungsblatt Nr.19 vom 15. Juni 2005 i.d.g.F.

Auf Grund des § 25 Abs 1 Z 10, Abs 8 und Abs 10 UG 2002 iVm § 51 Abs 2 Z 24 UG wird verordnet:

§ 1 Gegenstand des Studiums

1. Gegenstand des Ordentlichen Studiums gem § 51 (2) UG ist die praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Berufsvorbildung und Berufsausbildung in sängerischen Berufsfeldern.
2. Das Studium erfordert gem § 51 (4) UG die Anwendung künstlerischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und erfüllt die Anforderungen des Art 11 lit d der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG.
3. Die Lehr- und Lerninhalte schaffen die Grundlage für selbständige künstlerische Tätigkeit und tragen durch eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen und wissenschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste bei.
4. Die Ausbildung macht durch die angebotenen Schwerpunkte, die Wahlfächer und die Bachelorarbeit eine individuelle Gewichtung möglich.
5. Neben der fachlichen Ausbildung hat das Studium die Festigung der charakterlichen Anlagen der Studierenden anzustreben.
6. Die vermittelten Kompetenzen ermöglichen den Studierenden, sich über ihr engeres Fachgebiet hinaus weiter zu bilden und tragen damit der Forderung nach „Lebenslangem Lernen“ Rechnung.

§ 2 Qualifikationsprofil

1. Qualifizierung für Berufliche Tätigkeiten gem § 51 (2) Z 4 UG 2002:

Gegenstand des Studiums ist die praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Berufsvorbildung und Berufsausbildung in sängerischen Berufsfeldern. Diese beinhaltet in einem weitreichenden, flexibilisierten musikalisch-darstellerischen Arbeitsfeld die traditionelle Ausbildung zum/r Berufschor-sänger/in bzw. die künstlerische und wissenschaftliche Berufsvorbildung zum/r Konzert- und Opern-sänger/in. Durch modularisierte Bildungsangebote mit den Bereichen Agenturwesen, Musikmanagement, Veranstaltungswesen etc. sind zukünftig Ausbildungssynergien zu erwarten.

2. Qualifikationsprofil gem § 51 (2) Z 29 UG 2002:

Das Studium dient der Entwicklung einer individuellen künstlerischen Persönlichkeit von angehenden Berufsängerinnen oder Berufsängern durch Vermittlung von künstlerisch-praktischen (beruflichen) und wissenschaftlichen Lehrinhalten:

2.1 Berufliche Kompetenzen

- a) Beherrschung der gesangstechnischen Grundfertigkeiten (Atmung, Ansatz, Vokalausgleich, Lagenwechsel, Messa di voce, Legato, Parlanto, Koloratur, Artikulation etc.)
- b) Beherrschung musikalischer Grundfertigkeiten (Solfeggio, Rhythmusempfinden, Intonation, Klavier, Ensemblesingen etc.)
- c) Entwicklung interpretatorischer Fähigkeiten (Vermittlung von Gefühlszuständen, Klangsinne, Textbehandlung, Phrasierung)
- d) Entwicklung darstellerischer und motorischer Fertigkeiten (Schauspiel, Tanz, Atemschulung, Szenearbeit)
- e) Sprachkenntnisse (Sprechen, Italienisch, Französisch, Russisch)
- f) Grundkenntnisse der gesamten einschlägigen Musikliteratur einschließlich der zeitgenössischen Musik.

2.2 Wissenschaftliche Kompetenzen

- a) Der Geschichte, Stilkunde und Theorie der Musik, der Funktion und der Kenntnis des Stimmapparates, sowie der Geschichte und der Literatur des Gesangs.
- b) Beherrschung grundlegender Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Recherchieren, Textsorten, Verfassen von wissenschaftlichen Texten)
- c) Fähigkeit zur Erarbeitung und Beschreibung eines künstlerischen Inhalts auf wissenschaftlichem Niveau. Im Rahmen der zu verfassenden Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, in wissenschaftlicher oder essayistischer Form zu den eigenen Interpretationen Stellung nehmen zu können.

§ 3 Zulassungsprüfung

1. Die Zulassungsprüfung dient gem. § 51 Z 2 (19) UG 2002 dem Nachweis der künstlerischen Eignung. Bei der Zulassungsprüfung werden vom Prüfungssenat stimmliche Voraussetzung, physische Veranlagung, musikalische Begabung und die Fähigkeit zu Ausdruck und Gestaltung beurteilt, die eine Berufslaufbahn als Sängerin und Sänger erwarten lassen.

2. Für die Zulassungsprüfung sind vier Vortragsstücke freier Wahl vorzubereiten. Das gewählte Prüfungsprogramm soll der klassischen Gesangsliteratur entnommen sein und nach Möglichkeit Stücke verschiedener Epochen, Gattungen, Stilrichtungen und Charaktere beinhalten. Wie z.B. einfachere Kunstlieder von Brahms, Mendelssohn, Mozart, Schubert, Schumann etc., Arie Antiche, leichte Arien aus Oratorium, Oper und Operette. Mindestens ein Werk muss in deutscher Sprache präsentiert werden. Der Vortrag der Lieder und Opernarien hat auswendig zu erfolgen.

3. Das Prüfungsprogramm ist mit der Anmeldung zur Zulassungsprüfung schriftlich einzureichen und zusätzlich dem/r Vorsitzenden der Prüfungskommission vor der Prüfung auszuhändigen.

4. Die Zulassungsprüfung gliedert sich wie folgt:

a) Schriftliche Prüfung

1) Grundkenntnisse aus Musiklehre (Notenkenntnisse im Violin- und Bassschlüssel, Intervall- und Akkordlehre)

2) Gehörprüfung (Erkennen einfacher rhythmisch-melodischer und harmonischer Gestalten)

b) Die Kandidatin oder der Kandidat trägt ein Stück freier Wahl aus dem Prüfungsprogramm vor. Der Prüfungssenat kann den Vortrag weiterer Stücke verlangen. Nach Abschluss dieses Prüfungsteiles entscheidet der künstlerische Teilprüfungssenat über die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten zum Prüfungsteil nach lit. c.

c) Die Kandidatin oder der Kandidat trägt ein Stück freier Wahl aus dem Prüfungsprogramm vor. Der Prüfungssenat bestimmt den Vortrag weiterer Stücke und kann an Hand von Übungen eine Überprüfung des Stimmumfangs und der stimmlichen Entwicklungsfähigkeit sowie der darstellerischen und motorischen Veranlagungen durchführen. Nach Abschluss dieses Prüfungsteiles entscheidet der künstlerische Teilprüfungssenat über die Zulassung zum Prüfungsteil nach lit. d.

d) Die Kandidatin oder der Kandidat wird zu einem Interview eingeladen, bei dem eine gezielte Befragung zu fachspezifischen Themen, zur Motivation für die Berufsergreifung sowie zu individuellen berufsbezogenen Zielvorstellungen durchgeführt wird. Nach Abschluss dieses Prüfungsteiles entscheidet der künstlerische Teilprüfungssenat über die Zulassung zum Prüfungsteil nach lit. e. Der künstlerische Teilprüfungssenat kann eine Überprüfung der darstellerischen und motorischen Veranlagungen durchführen.

e) in diesem kommissionellen Prüfungsteil weisen Kandidatinnen oder Kandidaten die Fähigkeit nach, in der Unterrichtssprache Deutsch grundlegende profilbildende Inhalte des Curriculums für das Bachelorstudium Gesang wie zB Emotionen im Zusammenhang mit Liedtexten etc. zu verstehen und auszudrücken.

Auf Antrag an die Studiendirektorin oder den Studiendirektor kann gemäß § 4 Abs. 4 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ unter Vorlage von Nachweisen wie z.B. einem Zeugnis „Zertifikat Deutsch /B1“, einem Grundschulabschluss aus deutschsprachigen Ländern und dgl. der Prüfungsteil nach lit. e erlassen werden.

Die Zulassungsprüfung für das Bachelorstudium Gesang gilt als bestanden, wenn die Prüfungsteile lit. a – lit. e positiv abgelegt oder erlassen wurden. Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber, die lit. b – lit. e positiv ablegen, lit. a jedoch nicht bestehen, haben die Möglichkeit lit. a) einmalig am dafür festgesetzten Wiederholungstermin für das beantragte Zulassungssemester zu wiederholen. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, ist die Zulassungsprüfung frühestens zum nächsten regulären Termin in Ihrer Gesamtheit zu wiederholen.

5. Vor der Zulassung zum Studium kann der künstlerische Prüfungssenat von der Kandidatin oder dem Kandidaten die Beibringung eines Gutachtens einer vom Prüfungssenat zu bestimmenden fachärztlichen Einrichtung verlangen.

6. Nach bestandener Zulassungsprüfung können die Zulassung zum Studium sowie die Anmeldung für das zentrale künstlerische Fach nur in das 1. Semester erfolgen.

7. Die Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung ist gem § 77 (5) UG 2002 unbeschränkt wiederholbar. Dabei sind jedenfalls alle Prüfungsteile zu wiederholen. Die Bestimmungen über kommissionelle Prüfungen gem § 15 Satzungsteil Studienrecht sind nicht auf die Zulassungsprüfung anzuwenden.

8. Entfall der Zulassungsprüfung für AbsolventInnen des Vorbereitungslehrganges Stimmbildung: Auf Antrag an die Studiendirektorin oder den Studiendirektor kann gem § 4 (4) Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der mdw die Zulassungsprüfung für das Bachelorstudium Gesang unter folgenden Voraussetzungen erlassen werden:

- positiver Abschluss aller im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen in der vorgesehenen Studiendauer
- positive Stellungnahme der betreuenden Institutsvorständin oder des betreuenden Institutsvorstandes.

§ 4 Deutschkenntnisse

StudienwerberInnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 63 (11) UG bzw. § 6 (2) Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen. Der Nachweis hat durch ein Zeugnis „Zertifikat Deutsch /B2“ zu erfolgen.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

1. Der Umfang des Bachelorstudiums Gesang wird mit 240 ECTS-Anrechnungspunkten und 167 Semesterstunden an Kontaktzeit festgelegt. Das entspricht einer Studiendauer von 8 Semestern.¹

2. Für Pflichtlehrveranstaltungen inklusive Schwerpunkt sind im Curriculum Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 232 ECTS-Anrechnungspunkten und 163 Semesterstunden an Kontaktzeit vorgesehen.

3. Für Wahllehrveranstaltungen sind im Curriculum Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 Semesterstunden an Kontaktzeit vorgesehen.

4. Im 4. Semester erfolgt eine kommissionelle Zwischenprüfung.

5. Zur Modularisierung des Ausbildungsangebotes werden im 7. und 8. Semester folgende Schwerpunkte eingerichtet:

- a) Schauspiel
- b) Liedgestaltung
- c) Berufschorgesang

6. Die Schwerpunkte werden durch eine Einzelprüfung abgeschlossen, welche die Gesamtheit der vermittelten Lehrinhalte zu überprüfen hat.

7. Das Studium wird nach erfolgreicher Absolvierung aller Pflicht- und Wahlfächer, der positiven Benotung der Bachelorarbeit sowie der Ablegung der kommissionellen Bachelorprüfung mit der Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA) abgeschlossen.

§ 6 Aufbau und Inhalt des Studiums

1. Das Studium wird in Lehrveranstaltungen gegliedert, wobei zwischen Pflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen unterschieden wird.

2. Pflichtlehrveranstaltungen sind jene Lehrveranstaltungen, die das Studium kennzeichnen und die für die Erreichung des Lehrziels einer Studienrichtung unerlässlich sind. Über diese Lehrveranstaltungen sind Prüfungen abzulegen. Ist die Ablegung einer Prüfung sachlich inadäquat, ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen. Das zentrale künstlerische Fach charakterisiert den Inhalt des jeweiligen Studiums. Es ist ein Pflichtfach, dessen Besuch für die Erreichung des Studienziels unerlässlich ist und zu dem eine fristgerechte Anmeldung zu Semesterbeginn zu erfolgen hat.

3. Wahllehrveranstaltungen sind die den Studierenden im Rahmen des Curriculums zur Wahl angebotenen Lehrveranstaltungen und die aus dem Lehrangebot aller anerkannten inländischen und

¹ Laut Gutachten vom 29.10.2009 ist zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit entsprechend § 2 (1) dieses Curriculums ein Arbeitsaufwand von 240 ECTS-Punkten zwingend erforderlich. Es wird darin bestätigt, dass eine Studiendauer von 8 Semestern international vergleichbar ist.

ausländischen Universitäten frei wählbaren Lehrveranstaltungen, aus denen Prüfungen abgelegt werden müssen. Ist die Ablegung einer Prüfung sachlich inadäquat, ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen.

4. Zur Modularisierung des Studienangebotes werden die Schwerpunkte Schauspiel, Liedgestaltung, sowie Berufschorgesang eingerichtet. Die Schwerpunktbildung soll den Studierenden zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eine individuelle Gewichtung der Lerninhalte in Abstimmung mit dem gewünschten Berufsziel ermöglichen und auf einen Übertritt in ein Masterstudium Lied und Oratorium oder Musikdramatische Darstellung vorbereiten. Die Studierenden wählen bei der Anmeldung für das zentrale künstlerische Fach Gesang zum 7. Semester einen der Schwerpunkte aus. Ein Wechsel des einmal gewählten Schwerpunktes ist nicht möglich.

5. Bachelorarbeit

a) Bachelorarbeiten sind im Rahmen von wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen abzufassen. Die Bachelorarbeiten haben im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung und deren Inhalt zu stehen. Die Betreuung und Beurteilung obliegt den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleitern.

b) Ziel der Bachelorarbeiten ist der Nachweis der Fähigkeit, einen künstlerischen Inhalt auf wissenschaftlichem Niveau zu erarbeiten und zu beschreiben und die Fähigkeit, in wissenschaftlicher oder essayistischer Form zu den eigenen Interpretationen Stellung zu nehmen.

c) Richtlinien für die Erstellung von Bachelorarbeiten am Institut für Gesang und Musiktheater und formale Publikationskriterien sind den vom Institut auf Basis von Beschlüssen des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie erstellten Informationsblättern zu entnehmen. Diese sind in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich zu betrachten.

d) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

6. Auf Grund der Lehrveranstaltungsplanung (Tabelle 2) wird empfohlen, etwaige Auslandsstudien im 5. Semester zu belegen.

Lehrveranstaltungstabelle (Tabelle 1)**Universität für Musik und darstellende Kunst Wien****Institut für Gesang und Musiktheater - Bachelorstudium Gesang**

Lehrveranstaltung	Typ	Semester- Wochenstd.	Semesterstd. gesamt	ECTS/ Semester	ECTS gesamt
PFLICHTLEHRVERANSTALTUNGEN					
Künstlerisches Studienfeld					
Gesang 1-8 zKF	KE	2,50	20,00	9,50	76,00
Atem- und Körperschulung 1-8	UE	2,00	16,00	1,50	12,00
Chor 1	EU	4,00	4,00	4,00	4,00
Ensemble 1	KG	2,00	2,00	2,00	2,00
Französisch für Sängerinnen und Sänger 1,2	VU	1,00	2,00	1,00	2,00
Grundschulung für Lied und Oratorium 1,2	KE	1,00	2,00	2,00	4,00
Italienisch 1-4	VU	4,00	16,00	3,00	12,00
Klavier 1-4	KE	1,00	4,00	2,00	8,00
Korrepitition 1-8	KE	1,00	8,00	1,00	8,00
Musikalische Interpretation (Bachelorstudium) 1,2	KE	1,00	2,00	2,00	4,00
Musikdramatische Grundausbildung 1-8	KG	2,00	16,00	2,00	16,00
Praktikum für moderne Musik	PR	2,00	2,00	2,00	2,00
Rezitativ	VU	2,00	2,00	2,00	2,00
Russisch für Sängerinnen und Sänger 1,2	VU	1,00	2,00	1,00	2,00
Solfeggio 1-6	VU	2,00	12,00	3,00	18,00
Sprechen 1-4	KE	1,00	4,00	1,50	6,00
Tanz und Bewegungserziehung 1-8	UE	2,00	16,00	1,50	12,00
Wissenschaftliches Studienfeld					
Einführung in die Musiktheorie	VU	2,00	2,00	3,00	3,00
Formenlehre 1,2	VO	2,00	4,00	2,00	4,00
Methodik der wissenschaftlichen Arbeit	PS	2,00	2,00	2,00	2,00
Musikgeschichte 1,2	VU	2,00	4,00	2,00	4,00
Musikgeschichte 3,4	VU	2,00	4,00	3,00	6,00
Musiktheorie 1-3	VU	2,00	6,00	3,00	9,00
Stilkunde 1,2	VO	2,00	4,00	2,00	4,00
Stimmkunde, Stimmhygiene	VO	2,00	2,00	2,00	2,00
Schwerpunkt (Schauspiel, Liedgestaltung, Berufschorgesang)			5,00		8,00
WAHLFÄCHER			4,00	1,00	4,00
Bachelorarbeit					4,00
Summe			167,00		240,00
Schwerpunkt Schauspiel					
Schauspiel 1,2	KE	1,00	2,00	2,00	4,00
Dramatisches Ensemble 1,2	KG	1,00	2,00	1,00	2,00
Einführung in die Operngeschichte	VO	1,00	1,00	2,00	2,00
Summe			5,00		8,00
Schwerpunkt Liedgestaltung					
Grundschulung für Lied und Oratorium 3,4	KE	1,00	2,00	2,00	4,00
Ensemble 2	KG	2,00	2,00	2,00	2,00
Einführung in die Lied- und Oratoriengeschichte	VO	1,00	1,00	2,00	2,00
Summe			5,00		8,00
Schwerpunkt Berufschorgesang					
Ensemble 2	KG	2,00	2,00	2,00	2,00
Chor 3	EU	2,00	2,00	2,00	2,00
Projektchor	PR	1,00	1,00	4,00	4,00
Summe			5,00		8,00

Empfohlener Studienverlauf (Tabelle 2)

Institut für Gesang und Musiktheater - Bachelorstudium Gesang

Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PFLICHTLEHRVERANSTALTUNGEN		
Künstlerisches Studienfeld		
Gesang 1-4, 6-8 zKF	1-8	X ¹
Gesang 5		Positive Beurteilung der Zwischenprüfung
Atem- und Körperschulung 1-8	1-8	
Chor 1	2	
Ensemble 1	7	
Französisch für Sängerinnen und Sänger 1,2	5,6	X
Grundschulung für Lied und Oratorium 1,2	7,8	X, Gesang 6
Italienisch 1-4	1-4	X
Klavier 1-4	1-4	X
Korrepetition 1-4, 6-8	1-8	X
Korrepetition 5		Positive Beurteilung der Zwischenprüfung
Musikalische Interpretation (Bachelorstudium) 1,2	7,8	X, Gesang 6
Musikdramatische Grundausbildung 1-8	1-8	X
Praktikum für moderne Musik	8	
Rezitativ	7	Positive Beurteilung der Modulprüfung im Unterrichtsfach Italienisch
Russisch für Sängerinnen und Sänger 1,2	7,8	X
Solfeggio 1-6	1-6	X
Sprechen 1-4	1-4	X
Tanz und Bewegungserziehung 1-8	1-8	
Wissenschaftliches Studienfeld		
Einführung in die Musiktheorie	1	
Formenlehre 1,2	5,6	X, Musiktheorie 3
Methodik der wissenschaftlichen Arbeit	6	
Musikgeschichte 1,2	1,2	
Musikgeschichte 3,4	3,4	X
Musiktheorie 1-3	2-4	X
Stilkunde 1,2	5,6	X
Stimmkunde, Stimmhygiene	2	
Schwerpunkt (Schauspiel, Liedgestaltung, Berufschorgesang)		
WAHLFÄCHER		
Bachelorarbeit	7	
Schwerpunkt Schauspiel		
Schauspiel 1,2	7,8	X
Dramatisches Ensemble 1,2	7,8	X
Einführung in die Operngeschichte	7	
Schwerpunkt Liedgestaltung		
Grundschulung für Lied und Oratorium 3,4	7,8	X
Ensemble 2	7	
Einführung in die Lied- und Oratorien-geschichte	7	
Schwerpunkt Berufschorgesang		
Ensemble 2	7	
Chor 3	7	
Projektchor	7	

¹ X = Jeweils positive Absolvierung der vorausgehenden Semesterstufe

§ 7 Lehrveranstaltungstypen

1. Gemäß § 11 Satzungsteil Studienrecht werden die Lehrveranstaltungstypen wie folgt eingerichtet:
 - a) Künstlerischer Einzelunterricht (KE)
 - b) Vorlesung (VO)
 - c) Vorlesung mit Übung (VU)
 - d) Vorlesung mit Konversatorium (VK)
 - e) Seminar (SE)
 - f) Proseminar (PS)
 - g) Ensembleunterricht (EU)
 - h) Praktikum (PR)
 - i) Übung (UE)
 - j) Konversatorium (KO)
2. Darüber hinaus wird folgender zusätzlicher Lehrveranstaltungstyp eingerichtet:
 - a) Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)
3. Der künstlerische Einzelunterricht dient der Entfaltung der individuellen, künstlerischen Anlagen der oder des Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten.
4. Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und Methoden des jeweiligen Fachgebietes einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichen Tatsachen, Inhalte und Lehrmeinungen einzugehen. In Vorlesungen soll den Studierenden auch Gelegenheit zur Erörterung des vorgetragenen Lehrstoffes geboten werden. Es besteht jedoch keine Anwesenheitspflicht.
5. Seminare setzen Vorkenntnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im entsprechenden Fachgebiet voraus. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat dazu anzuleiten, dass die Erarbeitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Inhalten nach Methoden erfolgt, die der Erschließung der Künste bzw. der wissenschaftlichen Forschung angemessen sind. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind eigene, mündliche oder schriftliche Beiträge zu fordern.
6. Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.
7. Im Ensembleunterricht sind jene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die es insbesondere Musikerinnen und Musikern und darstellenden Künstlerinnen und Künstlern ermöglichen, im Zusammenwirken mit Anderen künstlerische Aufgaben zu realisieren.
8. Praktika dienen insbesondere dazu, die Studierenden mit den Anforderungen ihres künftigen Berufes vertraut zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch und losgelöst vom universitären Studienbetrieb zu erproben und zu erweitern.
9. Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die eigene wissenschaftliche, künstlerisch-wissenschaftliche oder künstlerische Aktivität der Studierenden besonderen Raum einnimmt. Sie dienen der Aneignung und Entwicklung von Fertigkeiten unter der methodischen Anleitung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung.
10. Konversatorien sind Lehrveranstaltungen, in denen Lehrinhalte im Zusammenwirken von Lehrenden und Studierenden, zum Beispiel in Form von Gruppenarbeiten und Diskussionen, auch auf Grund von Anfragen der Studierenden, erarbeitet werden.
11. Der künstlerische Gruppenunterricht dient der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der oder des Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten, die den Studierenden ermöglichen, im Zusammenwirken mit Anderen darstellerische Aufgaben zu realisieren.
12. Gem § 10 (3) Satzungsteil Studienrecht, hat die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung die Ziele, die Inhalte, die Methoden, die Art der Leistungskontrolle und allenfalls die Sprache, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird, rechtzeitig vor Beginn jeden Semesters bekannt zu geben.
13. Gem § 14 Satzungsteil Studienrecht, werden Lehrveranstaltungen folgender Kategorien als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen festgelegt: Künstlerischer Einzelunterricht, Künstlerischer Gruppenunterricht, Vorlesung mit Übung, Vorlesung mit Konversatorium, Proseminar, Seminar.

§ 8 Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen

1. Die Planung der Lehrveranstaltungen erfolgt auf Grund der Semesterempfehlungen. Lehrveranstaltungen dürfen nur nach Maßgabe von freien Lehrveranstaltungsplätzen vorgezogen werden.
2. Eine Mindestteilnehmerzahl von drei Personen wird als Voraussetzung für die Abhaltung von Gruppenlehrveranstaltungen festgelegt.
3. Sollten für eine Lehrveranstaltung mehr TeilnehmerInnen angemeldet sein als Plätze vorhanden sind, erfolgt die Platzvergabe unter Bedachtnahme auf § 8 (1) dieses Curriculums durch Reihung nach Anmeldezeitpunkt.
4. Gem § 10 (5) Satzungsteil Studienrecht darf nur jenen Studierenden die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ermöglicht werden, deren Sitz- oder Stehplatz weder den Lehrbetrieb noch die Sicherheit der Anwesenden (insbesondere Fluchtwege) beeinträchtigt.
5. Für Vorlesungen besteht, unter Bedachtnahme auf § 8 (1) dieses Curriculums, keine Beschränkung der Anzahl der TeilnehmerInnen. In Vorlesungen mit Übung, Vorlesung mit Konversatorium, Konversatorium und Übungen werden maximal 20 TeilnehmerInnen zugelassen.
6. Für die Lehrveranstaltungstypen Künstlerischer Gruppenunterricht, Proseminar und Seminar wird die maximale Anzahl der TeilnehmerInnen mit 15 festgelegt.
7. Den bei der Anmeldung zurückgestellten Studierenden darf aus der Rückstellung keine Verlängerung der Studienzeit erwachsen. Gegebenenfalls sind Parallellehrveranstaltungen einzurichten.

§ 9 Prüfungsordnung

1. Lehrveranstaltungsprüfungen

- a) Gem § 10 Satzungsteil Studienrecht, hat die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung die Art der Leistungskontrolle einer Lehrveranstaltung rechtzeitig vor Beginn jeden Semesters bekannt zu geben.
- b) Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen künstlerischen, schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.
- c) Lehrveranstaltungsprüfungen werden grundsätzlich als Einzelprüfungen durchgeführt und sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Sie dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Ist die Ablegung einer Prüfung inadäquat, ist eine Teilnahmebestätigung auszustellen.
- d) Für Lehrveranstaltungsprüfungen hat zumindest je ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung, nach deren Ende, sowie am Anfang und in der Mitte des nächsten Semesters stattzufinden. Die Festlegung dieser Termine obliegt der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung.
- e) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen eines schriftlichen Beitrages bis zum Ende der Nachfrist des auf die Lehrveranstaltung folgenden 3. Semesters zu gestatten.

2. Dispensprüfungen

- a) Dispensprüfungen sind Einzelprüfungen über den Stoff einer im Studienplan oder im Curriculum definierten Lehrveranstaltung ohne prüfungsimmanenten Charakter. Ihre Ablegung setzt nicht den Besuch von Lehrveranstaltungen voraus, in denen dieser Stoff vermittelt wurde. In zentralen künstlerischen Fächern ist eine Dispensprüfung nicht zulässig.
- b) Für folgende, prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen können gemäß § 15 (1) Satzungsteil Studienrecht Dispensprüfungen durchgeführt werden: Korrepetition 1-8, Methodik der wissenschaftlichen Arbeit, Italienisch 1-4, Atem- und Körperschulung und Tanz- und Bewegungserziehung nach Vorlage eines ärztlichen Attests einer vom Institut zu benennenden Einrichtung. Die Dispensprüfung kann bei den Leiterinnen oder Leitern dieser Lehrveranstaltungen, bei denen die Studierenden zuletzt angemeldet waren, absolviert werden.

3. Schwerpunktprüfung

Die Schwerpunkte werden durch eine Einzelprüfung, welche die Lernergebnisse in ihrer Gesamtheit überprüft, im Rahmen einer öffentlichen Aufführung beurteilt.

Dabei beurteilt die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung Dramatisches Ensemble den Schwerpunkt Schauspiel, die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung Grundschulung für Lied

und Oratorium den Schwerpunkt Liedgestaltung und die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung Ensemble den Schwerpunkt Berufschorgesang.

4. Kommissionelle Prüfungen

Im Bachelorstudium Gesang werden folgende kommissionelle Prüfungen festgelegt:

4.1 Zwischenprüfung am Ende des vierten Semesters:

- a) Die Zwischenprüfung wird als mündliche kommissionelle Prüfung abgehalten.
- b) Voraussetzung für das Antreten zur Zwischenprüfung ist die positive Absolvierung sämtlicher Pflichtfächer der ersten 4 Studiensemester.
Das sind folgende Lehrveranstaltungen: Gesang 1-4; Atem- und Körperschulung 1-4; Chor 1; Italienisch 1-4; Klavier 1-4; Korrepetition 1-4; Musikdramatische Grundausbildung 1-4; Solfeggio 1-4; Sprechen 1-4; Tanz und Bewegungserziehung 1-4; Einführung in die Musiktheorie; Musikgeschichte 1-4; Musiktheorie 1-3; Stimmkunde, Stimmhygiene
- c) In Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer des zentralen künstlerischen Faches Gesang hat die Kandidatin oder der Kandidat folgendes Prüfungsprogramm vorzubereiten:
 - 4 Lieder und 2 Arien verschiedenen Charakters sowie verschiedener Komponistinnen oder Komponisten; davon muss 1 Stück in deutscher Sprache vorgetragen werden. Die Präsentation des Programms hat auswendig zu erfolgen.
 - Ein Monolog oder Dialog in deutscher Sprache in szenischer Umsetzung.
- d) Das gewählte Prüfungsprogramm ist dem/r Vorsitzenden des Prüfungssenates spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich zur Kenntnis zu bringen und hat Datum und Unterschrift des Studierenden und der Lehrerin oder des Lehrers des zentralen künstlerischen Faches zu beinhalten.
- e) Bei der Prüfung trägt die Kandidatin oder der Kandidat je ein Lied und eine Arie nach eigener Wahl vor. Danach bestimmt der Prüfungssenat die weitere Auswahl der noch vorzutragenden Stücke. Weiters präsentiert die Kandidatin oder der Kandidat den vorbereiteten Monolog oder Dialog.
- f) Studierende sind berechtigt, eine negativ beurteilte Zwischenprüfung dreimal zu wiederholen.
- g) Die Anmeldung im Zentralen künstlerischen Fach Gesang 5 sowie in Korrepetition 5 kann erst nach positiver Beurteilung der Zwischenprüfung vorgenommen werden.

4.2 Modulprüfung im Unterrichtsfach Italienisch

- a) Die Modulprüfung im Unterrichtsfach wird als mündliche kommissionelle Prüfung abgehalten.
- b) Der Prüfungsinhalt entspricht der elementaren Sprachkompetenz auf dem Referenzniveau A2 gemäß dem Referenzrahmen für Sprachen.
- c) Voraussetzung für das Antreten zur Modulprüfung im Unterrichtsfach Italienisch ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen Italienisch 1-4.
- d) Die Modulprüfung im Unterrichtsfach Italienisch ist vor der Belegung der Lehrveranstaltung Rezitativ abzulegen.

4.3 Studienabschließende, kommissionelle Bachelorprüfung am Ende des achten Semesters

- a) Die Bachelorprüfung wird als mündliche kommissionelle Prüfung abgehalten.
- b) Voraussetzung für das Antreten zur Bachelorprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der Schwerpunktprüfung, sämtlicher Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlfächer des Curriculums, sowie die positive Beurteilung der Bachelorarbeit.
- c) In Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer des zentralen künstlerischen Faches Gesang hat die Kandidatin oder der Kandidat folgendes Prüfungsprogramm vorzubereiten:
 - 6 Lieder (davon ein zeitgenössisches Lied), 2 Oratorienarien und 5 Opernarien verschiedenen Charakters sowie verschiedener Komponistinnen oder Komponisten sowie ein Rezitativ. Zwei der eingereichten Arien müssen in deutscher Sprache vorgetragen werden. Das Arienprogramm hat mindestens 5 unterschiedliche Komponistinnen oder Komponisten zu beinhalten. Der Vortrag hat auswendig zu erfolgen.
- d) Das gewählte Prüfungsprogramm ist dem/r Vorsitzenden des Prüfungssenates spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich zur Kenntnis zu bringen und hat Datum und Unterschrift

des Studierenden und der Lehrerin oder des Lehrers des zentralen künstlerischen Faches zu beinhalten.

e) Die Bachelorprüfung gliedert sich in zwei Teile:

- Die Kandidatin oder der Kandidat trägt je ein Lied und eine Oratorienarie nach eigener Wahl vor. Danach bestimmt der Prüfungssenat die weitere Auswahl der noch vorzutragenden Stücke.
- Die Kandidatin oder der Kandidat realisiert darstellerisch eine Arie eigener Wahl. Danach bestimmt der Prüfungssenat die weitere Auswahl der noch vorzutragenden Arien.

f) Bei negativer Beurteilung eines Prüfungsteils muss gem § 19 (3) Satzungsteil Studienrecht ausschließlich dieser Prüfungsteil wiederholt werden, sofern nicht mehr als die Hälfte der Prüfungsteile negativ benotet wurde. In einem solchen Fall ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

g) Studierende sind berechtigt, einen negativ beurteilten Prüfungsteil oder eine negativ beurteilte Bachelorprüfung dreimal zu wiederholen.

h) Im Bachelorzeugnis ausgewiesen werden:

- die Note der studienabschließenden kommissionellen Bachelorprüfung, wobei aus den ausgewiesenen Teilnoten das arithmetische Mittel für die Note der Bachelorprüfung gebildet wird
- die Note der Schwerpunktprüfung

§ 10 Akademischer Grad

Nach positiver Beurteilung aller im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und nach Ablieferung der positiv beurteilten Bachelorarbeit verleiht der Studiendirektor gem § 87 (1) UG 2002 an Absolventinnen und Absolventen per Bescheid den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (BA).

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2010 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

1. Studierende, die ein Diplomstudium Gesang vor Inkrafttreten des Curriculums für das Bachelorstudium Gesang begonnen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte bzw. das Studium, der bzw. das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Curriculums für das Bachelorstudium Gesang noch nicht abgeschlossen war, in der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich 1 Semester pro Studienabschnitt nach dem für sie geltenden Studienplan für das Diplomstudium Gesang zu beenden.

2. Wird die vorgenannte Studiendauer überschritten, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum zu unterstellen.

3. Die Studierenden sind berechtigt, sich freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen. Bei freiwilligem Übertritt im Studienjahr 2010/11 kann aus organisatorischen Gründen nur der Schwerpunkt „Berufschorgesang“ belegt werden, es sei denn, die oder der Studierende hat vor dem 15. Mai 2010 beim Institutssekretariat Gesang und Musiktheater bekanntgegeben, dass sie oder er übertreten will und einen anderen Schwerpunkt belegen möchte. Für einen freiwilligen Übertritt in den Folgejahren ist ein anderer Schwerpunkt als „Berufschorgesang“ jeweils bis zum 15. Mai des betreffenden Jahres anzumelden.

4. Wird das Diplomstudium Gesang bis zum Ende des Wintersemesters 2016 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden jedenfalls dem Curriculum für das Bachelorstudium Gesang in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.

5. Personen, die vor dem Inkrafttreten des Curriculums für das Bachelorstudium Gesang ein 2. Diplom des UniStG Diplomstudiums Gesang oder ein 1. Diplom der KHStG Studienrichtung Gesang an der Universität bzw. Hochschule für Musik und darstellende Kunst Wien positiv absolviert haben und in den genannten Studien keinen Abschluss erworben haben, ist der akademische Grad „Bachelor of

Arts“ (BA) unter Anerkennung aller übrigen Studienleistungen nach Erfüllen folgender Voraussetzungen durch Bescheid zu verleihen:

- a) positive Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfung Methodik der wissenschaftlichen Arbeit,
- b) Verfassen einer von dem jeweiligen Betreuer positiv beurteilten Bachelorarbeit im Rahmen einer im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltung und
- c) Absolvierung eines der im Curriculum vorgesehenen Schwerpunkte. Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, kann entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden an den Studiendirektor über Empfehlung des entscheidungsbefugten Kollegialorgans in Studienangelegenheiten für den Bereich Gesang bescheidmäßig als Schwerpunkt anerkannt werden.

6. Auf Antrag bis zum 01.10.2012 hat das Rektorat diese Personen zu diesem Zweck mit Bescheid als ordentliche Studierende unter Entfall der Zulassungsprüfung zum Studium zuzulassen.

7. Im Bescheid ist eine angemessene Frist festzulegen, innerhalb der die Prüfungen und die Bachelorarbeit abzulegen bzw. abzufassen sind.

§ 13 Anhang

ANHANG 1: LEHRVERANSTALTUNGSBESCHREIBUNGEN

Atem- und Körperschulung

Unterrichtsziel des Faches ist, Studierenden Atmung als integratives Element im Zusammenspiel von Körper, Bewegung und Stimme erfahrbar zu machen. Das als Gruppenunterricht mit individueller Betreuung konzipierte Training beinhaltet neben einem grundmotorischen Trainingsblock verschiedene Techniken von Körperarbeit (Entspannungsübungen nach Jacobson, Beckenbodentraining, Atemergänzen nach Coblenzer Muhar, Atemübungen nach Ilse Middendorf, sowie Sport- und Wirbelsäulengymnastik, Qi Gong und Yoga), die eine freilaufende Atmung unter körperlicher Belastung ermöglichen. Dem Erwerb eines Körperbewusstseins, sowie dem Aspekt der Atemökonomisierung kommt dabei ein besonderer Stellenwert zu.

Chor

Das Ziel der Lehrveranstaltung Chor ist es, Studierende auszubilden, die befähigt sind, im Chorklang aufeinander zu hören, musikalische Parameter wie Phrasierung, Artikulation, Intonation, Dynamik, Agogik und Diktion in der Gruppe zu beherrschen und dabei auch schauspielerische Fertigkeiten nach den Anweisungen eines Opernregisseurs im Rahmen von Opernproduktionen mit Szenerie und Orchester umzusetzen.

Einführung in die Musiktheorie

Aufbauend auf der Festigung grundsätzlicher Inhalte aus der Allgemeinen Musiklehre erarbeiten die Studierenden anhand des einfachen Kadenzrahmens die elementaren Stimmführungsregeln des vierstimmigen Satzes. Durch die inhaltliche Behandlung des vierstimmigen Dreiklanges in Grundstellung, Sext- und Quartsextakkord sowie des Generaldiskantes können einfache Harmonisierungsaufgaben erfüllt werden. Durch Beispiele im bezifferten Bass entwickeln die Studierenden ein stilistisches Verständnis für barocke Musik. Der Ausbau des Kadenzrahmens durch subdominantische und dominantische Vertretungsklänge und die Einflechtung und Analyse harmoniefremder Töne führen die Studierenden zu den Grundfertigkeiten, die für die weiterführende Lehrveranstaltung Musiktheorie benötigt werden.

Ensemble

Das Ziel der Lehrveranstaltung Ensemble ist es, dass die Studierenden in der Lage sind, die im Fach Gesang erlernten Fertigkeiten in der Gemeinsamkeit eines Ensembles anzuwenden und die eigene Stimme dabei so einzusetzen, dass sich Homogenität in Klang, Artikulation und gemeinsamer musikalischer Gestaltung ergibt. Dabei erwerben Studierende die Fähigkeit, aufeinander zu hören, ohne ihre stimmliche und musikalische Individualität aufzugeben. Die Werkauswahl erfolgt in

Abstimmung mit den TeilnehmerInnen. Es werden in erster Linie Soloduetten, -terzette, -quartette etc. aus der gängigen Konzert – und Oratorienliteratur erarbeitet.

Formenlehre

Aufbauend auf den Inhalten der Musiktheorie befähigt die LV Formenlehre die Studierenden, die formbildenden Kräfte des musikalischen Materials und die sich daraus ergebenden größeren formalen Zusammenhänge zu erkennen und in selbständiger Analyse der eigenen Interpretation dienstbar zu machen. Im Erkennen der Beziehungen zwischen dem Material und seiner kompositorischen Verarbeitung erschließt sich so der Sinn und die Aussage der Meisterwerke der Literatur aus ihrem Inneren heraus und ermöglicht Antworten auf Fragen der künstlerischen Gestaltung.

Französisch für Sängerinnen und Sänger

Das Ziel der 2-semesterigen Lehrveranstaltung ist es, Studierende so weit mit der französischen Aussprache vertraut zu machen, dass sie in der Lage sind, am Ende der Lehrveranstaltung eigenständig französischsprachiges Repertoire zu erarbeiten und akzentfrei vorzutragen. Anhand eines Skriptums werden die Studierenden mit den Besonderheiten der französischen Aussprache vertraut gemacht. Durch gezielte Übungen auf der Basis von Lied- und Operntexten wird die Fähigkeit vermittelt, Texte eigenständig zu erarbeiten und fließend vorzulesen.

Gesang

Die Lehrveranstaltung Gesang (Bachelorstudium) ist im Curriculum des Bachelorstudiums Gesang als zentrales künstlerisches Fach eingerichtet und dient neben der Vermittlung der gesangstechnischen Grundfertigkeiten im Sinne einer ganzheitlichen Förderung von Studierenden der integrativen Verknüpfung aller Lehrinhalte. Studierende sollen nach Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage sein, eigene künstlerische Konzepte zu entwickeln und zu realisieren. Für die Realisierung dieser Konzepte sollen Studierende Grundfertigkeiten wie Artikulation, Ansatz, Appoggio, Koloratur, Lagen- und Vokalausgleich, Legato, Messa di voce, Parlando, etc. beherrschen und in der Lage sein, diese mit musikalischen Kriterien und künstlerischer Interpretation zu verknüpfen. Im Rahmen des zentralen künstlerischen Faches Gesang (Bachelorstudium) werden zudem repräsentative Werke des Repertoires des jeweiligen Stimmfaches erarbeitet und diese unter konzertmäßigen Bedingungen aufgeführt.

Grundschulung Lied und Oratorium

TeilnehmerInnen der Lehrveranstaltung Grundschulung Lied und Oratorium werden durch Vermittlung grundlegender interpretatorischer Fertigkeiten befähigt, Konzertliteratur anhand des Notentextes schlüssig zu erarbeiten. In Abstimmung mit dem(r) Leiter(in) des Zentralen künstlerischen Faches Gesang dient die Lehrveranstaltung dem Aufbau eines dem Stimmtypus entsprechenden Basisrepertoires und der Vorbereitung auf die Bachelorprüfung Gesang.

Italienisch

Das Ziel der 4-semesterigen Lehrveranstaltung ist es, Studierende so weit mit der italienischen Sprache vertraut zu machen, dass sie in der Lage sind, italienischsprachiges Repertoire eigenständig zu erarbeiten und möglichst akzentfrei vorzutragen. Das Lernziel wird erreicht durch Einführung in die italienische Grammatik, Ausspracheregeln, Erarbeitung der Vokale und Konsonanten nach dem phonetischen System und gezielte Ausspracheübungen. Das Sprachgefühl wird durch Rezitativ- und Arientexte gefördert, die von den Studierenden selbst vorgeschlagen werden.

Nach Absolvierung der Lehrveranstaltung Italienisch haben Studierende eine elementare Sprachkompetenz auf dem Referenzniveau A2 gem. europäischem Referenzrahmen für Sprachen erworben.

Klavier

Absolventen der Lehrveranstaltung Klavier sind in der Lage, das Klavier als hilfreiches Werkzeug für die Einstudierung von Vokalliteratur zu verwenden. Im Unterricht werden pianistische Grundfertigkeiten, harmonisches Verständnis, rasches Erfassen des Notenbildes sowie Grundtechniken des Blattspiels vermittelt. Weiters werden Studierende mit der Klavierstilistik verschiedener Epochen und Komponisten und den unterschiedlichen Konzepten reiner

Instrumentalmusik vertraut gemacht. Studierenden ohne pianistische Vorkenntnisse wird die Absolvierung des Wahlfaches Klavier empfohlen.

Korrepetition

Ziel der Lehrveranstaltung Korrepetition ist der Erwerb eines dem Fach und der jeweiligen Stimmlage entsprechenden Repertoires in Abstimmung mit den LeiterInnen des Zentralen Künstlerischen Faches Gesang. Neben grundlegenden Hilfestellungen beim Einstudieren musikalischer Werke werden mit fortschreitendem Schwierigkeitsgrad Fertigkeiten wie eigenständiges Umsetzen des Notenbildes und der den Werken immanenten musikalischen und sprachlichen Parameter vermittelt. Dabei kommt der Fähigkeit, den geistigen und emotionalen Gehalt eines Werkes zu erfassen und der Erfahrung in selbstständiger Gestaltung ein hoher Stellenwert zu. Die Entwicklung eines persönlichen Ausdrucks und musikalischer Empfindungsfähigkeit ermöglicht differenzierten Umgang mit der Vielfalt der Stilrichtungen.

Methodik der wissenschaftlichen Arbeit

Das Ziel der 1-semesterigen Lehrveranstaltung ist es, Studierenden grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln. Sie werden dadurch befähigt, künstlerische Themen wissenschaftlich zu erarbeiten und zu beschreiben sowie in wissenschaftlicher oder essayistischer Form zu den eigenen musikalischen Interpretationen Stellung zu nehmen.

Drei Themenbereiche werden zur Erreichung des Lernzieles ausführlich behandelt:

- Die gezielte Recherche nach primären Quellen und wissenschaftlicher Sekundärliteratur in Bibliothekskatalogen, Bibliographien, Werkverzeichnissen, Lexika etc. sowie in CD-Rom Datenbanken und im Internet.
- Das Kennenlernen unterschiedlichen Arten wissenschaftlicher Literatur: Artikel, Essays, Kongressberichte, Hochschulschriften, Monographien, Gesamtausgaben, Kritische Berichte etc.
- Das Verfassen von wissenschaftlichen Texten.

Die Studierenden sind nach Teilnahme an der Lehrveranstaltung mit den oben genannten Informationsquellen vertraut. Der richtige Umgang mit computerunterstützten Programmen und Hardware wurde trainiert und die Kreativität der Fragestellung bei der Recherche gefördert.

Musikdramatische Grundausbildung

Mit der Absolvierung dieser Lehrveranstaltungen erwerben Studierende eine darstellerische Basisausbildung. Dies wird im Laufe der szenischen Arbeit durch logische Umsetzung theatralischer Situationen, verbunden mit musikalischen und szenischen Vorgaben wie Rhythmus, Tempo, Dynamik, Text, Emotion etc erreicht. Ziel der Lehrveranstaltung ist, TeilnehmerInnen in die Lage zu versetzen, ihr Singen mit natürlichen Bewegungen zu koordinieren und dadurch eine direkte Koppelung zwischen Gesang und Schauspiel herzustellen. Anhand von Improvisationsübungen und der Erarbeitung von Arien, Rezitativen und Ensembles werden Körperbewusstsein, Bühnenpräsenz und darstellerische Phantasie der HörerInnen gefördert.

Musikalische Interpretation

Dieses Fach bildet die Ergänzung zur Lehrveranstaltung „Musikdramatische Grundausbildung 7,8“. Es beinhaltet die musikalische Einstudierung von Arien und Ensembles als Vorbereitung einer szenischen Realisierung. Besonderer Wert wird auf die Auseinandersetzung mit den stilistischen, historischen und traditionellen Anforderungen aller Epochen der Opern- und Operettenliteratur gelegt. Die Studierenden erwerben die Grundlagen für kritische individuelle und subjektive Interpretationen. Der Unterricht wird als Einzel- und gegebenenfalls auch als Ensembleunterricht erteilt. Zudem dient diese Lehrveranstaltung auch der Vorbereitung auf die kommissionelle Bachelorprüfung.

Musikgeschichte

Das Ziel der 4-semesterigen Lehrveranstaltung ist es, den Studierenden einen von der Antike bis zur Gegenwart reichenden umfassenden Überblick über die Geschichte der europäischen und der von ihr beeinflussten Musik zu geben. Neben der Vertiefung partieller musikhistorischer Kenntnisse wird historisches Bewusstsein gestärkt und die Fähigkeit, sich mit Musik in wissenschaftlich-theoretischer Weise auseinanderzusetzen, vermittelt.

Musiktheorie

Der Schwerpunkt der LV Musiktheorie liegt auf der Harmonielehre als einer „Grammatik“ der kadenzbasierten Musik der letzten 300 Jahre. Ausgangspunkt ist ein profundes Verständnis der Kadenz und ihrer Erweiterungen sowie ein schrittweises Erarbeiten immer komplexerer Akkordformen und harmonischer Strukturen. Die Analyse relevanter Beispiele aus der Literatur sowie eigene schriftliche Übungen führen die Studierenden zu einem grundlegenden Verstehen der „Sprache Musik“ in den verschiedenen Stilen von ca. 1700 bis zur Gegenwart.

Praktikum für moderne Musik

Absolventen der Lehrveranstaltung Praktikum für moderne Musik sind in der Lage, musikalischen Ausdruck und Inhalte in der Neuen Musik zu verstehen und in der Praxis umzusetzen. Dabei kommt der Erarbeitung der Themenbereiche Pluralismus der Stile, Vielfältigkeit der Notationstechniken und erweiterte stimmliche Ausdrucksformen ein besonderer Stellenwert zu. Die Studierenden lernen anhand von praktischen Übungen und konkreten Beispielen die wichtigsten Entwicklungen der Neuen Musik nach 1945 kennen. Auf dem Unterrichtsprogramm stehen Werke der bedeutendsten zeitgenössischen Komponisten.

Rezitativ

Ziel des Unterrichts ist die sprachlich und musikalisch-stilistisch korrekte Erarbeitung von Secco- und Accompagnato-Rezitativen des 18. Jahrhunderts (W.A. Mozart), des italienischen Belcanto (Rossini, Donizetti) und der französischen Romantik (Gounod u.a.). Die Schwerpunkte des Unterrichts sind theoretische Grundlagen der musikalischen Stilistik, sprachliche Gestaltung der zugrundeliegenden Dialogtexte und praktische Übungen zur musikalischen Interpretation von Rezitativen.

Russisch für Sängerinnen und Sänger

Das Ziel der 2-semesterigen Lehrveranstaltung ist es, Studierende so weit mit der russischen Schrift und Aussprache vertraut zu machen, dass sie in der Lage sind, am Ende der Lehrveranstaltung eigenständig russischsprachiges Repertoire zu erarbeiten und akzentfrei vorzutragen. Das Lernziel wird erreicht durch die Erlernung der cyrillischen Schrift (anhand von Übungs-, sowie Lied und Operntexten) und die Erübung der russischen Sprachlaute und Phrasierung. Im Rahmen des Unterrichts wird auch ein Einblick in das umfangreiche und vielfältige russische Repertoire gegeben.

Solfeggio

Das Ziel der Lehrveranstaltung aus dem Fach Solfeggio ist es, die Studierenden zum sicheren Blattsingen ein- bis mehrstimmiger tonaler und freitonaler Vokalliteratur zu befähigen.

Im Laufe der einzelnen progressiv geordneten Kurse werden in parallel geführten Trainingsbereichen, zunächst von der Literatur abstrahierte rhythmische, intervallische, melodische und harmonische Patterns erarbeitet. Diese werden anschließend in methodisch geordneten Lese- und Hörübungen gefestigt, bevor sie in Blattlesebeispielen aus der Literatur zur Anwendung kommen. Dadurch erwerben die Studierenden die notwendigen Fertigkeiten, um die jeweiligen historisch – stilistisch bedingten satztechnischen Strukturen und Eigenheiten bewältigen zu können.

Sprechen

Das Ziel der Lehrveranstaltung ist es, Studierenden eine professionelle und natürliche Beherrschung der deutschen Bühnensprache zu vermitteln und sie dadurch zu befähigen, deutsche Texte eigenständig zu erarbeiten und damit den Anforderungen in anderen Fächern des Bachelorstudiums gewachsen zu sein. Das Lernziel wird erreicht durch Erarbeitung der Ausspracheregeln, Erkennen

und Beseitigen von eventuell vorhandenen Akzenten oder Dialektfärbungen, sprechtechnische Übungen und Übungen zur Verbesserung der Tragfähigkeit der Sprechstimme sowie das Erarbeiten und Verstehen von Texten aus der Literatur.

Stimmkunde, Stimmhygiene

Die Vorlesung vermittelt Studierenden ein Basiswissen über den Aufbau und die Funktion der am Stimm-, Sprech- und Hörorgan beteiligten Organe. HörerInnen lernen strukturelle und funktionelle Untersuchungsmethoden kennen. Ebenso wird Absolventinnen und Absolventen der Lehrveranstaltung ein Grundwissen vermittelt, um Krankheiten des Hör- und Stimmapparates an sich zu erkennen und erste kurative Maßnahmen zu ergreifen. Die Art und Weise der Gesunderhaltung der Sängerstimme wird ebenfalls im Unterricht besprochen. Des Weiteren bekommen die Studentin oder der Student Einblick in die Wechselwirkung von Stress und Stimme, beziehungsweise von Krankheit und Stimme. Studierende wissen nach Absolvierung der Vorlesung, wann eine stimmärztliche Konsultation von Nöten ist und sind in der Lage, die Untersuchungsqualität zu beurteilen. Praktische Übungen vertiefen die Vorlesungsinhalte.

Stilkunde

Die Lehrveranstaltung soll zunächst das Bewusstsein wecken, bei der Interpretation von Musik auf korrekte Notentexte zurückzugreifen, und den Studierenden Kriterien an die Hand geben, schlechte Ausgaben als solche zu erkennen; insbesondere geht es dabei auch darum, „übliche“ Herausgeberzusätze zu hinterfragen. Die weiteren Lehrinhalte sind sodann die wichtigsten Kapitel, sowohl der historischen Stilkunde und Aufführungspraxis („alte“ Tonalität samt Akzidentienproblemen, Tempo- und Proportionsfragen, Besetzung alter Musik, Diminution und Ornamentik, Artikulation, historische Gesangs- und Musizierästhetiken sowie Symbolik und Rhetorik) als auch der Stilkunde und Aufführungspraxis neuer und insbesondere zeitgenössischer Musik (neue Techniken und Erfordernisse der Stimmgebung, Aufgaben des Sängers in der Avantgarde und im „cross over“ - Bereich, neue Gattungen der experimentellen Musik und des Neuen Musiktheaters etc.).

Tanz und Bewegungserziehung

Ziel der Lehrveranstaltung Tanz und Bewegungserziehung ist das Erreichen einer für den Bühnenberuf notwendigen Körperbeherrschung, sowie das Entwickeln von Körpervertrauen. Die Studierenden erwerben durch die Arbeit an der klassischen Ballettform (Basic) sowie Jazzdance (Basic) die Kompetenz, kleinere Choreographien in verschiedenen Tanzstilen zu realisieren, sowie ihren Körper gezielt als Ausdrucksmittel einzusetzen. Dies ermöglicht den Studierenden, die immer komplexer werdenden beruflichen Anforderungen in körperlicher Hinsicht zu erfüllen.

ANHANG 2: SCHWERPUNKTBESCHREIBUNGEN

Schwerpunkt Schauspiel

Der Schwerpunkt Schauspiel dient der gezielten künstlerischen Berufsvorbildung für angehende OpernsängerInnen und SingschauspielerInnen und der Vorbereitung auf das Masterstudium Musikdramatische Darstellung. In den Lehrveranstaltungen „Schauspiel“ und „Dramatisches Ensemble“ wird eine Vertiefung der erworbenen Grundkenntnisse im darstellerischen Bereich angestrebt. Die Vorlesung „Einführung in die Operngeschichte“ gibt einen Überblick über die Entwicklung der Kunstformen im Musiktheaterbereich. Innerhalb der Lehrveranstaltung kann die geforderte Bachelorarbeit erstellt werden.

Schwerpunkt Liedgestaltung

Der Schwerpunkt Liedgestaltung dient der gezielten künstlerischen Berufsvorbildung für angehende KonzertsängerInnen und der Vorbereitung auf das Masterstudium Lied und Oratorium. In den Lehrveranstaltungen „Grundschulung für Lied und Oratorium“ und „Ensemble“ werden eine Vertiefung der erworbenen Grundkenntnisse in der Interpretation der solistischen Konzertliteratur und der

vokalen Kammermusik angestrebt. Die Vorlesung „Einführung in die Lied- und Oratorien-geschichte“ gibt einen Überblick über die Entwicklung der Kunstformen im Konzertbereich. Innerhalb der Lehrveranstaltung kann die geforderte Bachelorarbeit erstellt werden.

Schwerpunkt Berufschorgesang

Mit dem Schwerpunkt Berufschorgesang wird eine Berufsqualifizierung im Chor- und Ensemblebereich erworben. In den Lehrveranstaltungen „Ensemble“, „Chor“ und „Projektchor“ werden grundlegende Repertoirekenntnisse im Ensemble-, Opern- und Konzertchorbereich erworben, sowie die Fähigkeit im Prima-Vista-Singen geschult. Dabei stellt die gesangliche Eingliederung in einen homogenen Chorklang ein zentrales Ausbildungsziel dar.

ANHANG 3: ANERKENNUNGSVERORDNUNGEN

Diplomstudium Gesang (UniStG) – Bachelorstudium Gesang

Die in der unten stehenden Tabelle angeführten Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienabschnittes des Diplomstudiums Gesang wurden in das Curriculum für das Bachelorstudium Gesang überführt. Diese Lehrveranstaltungen sind gleichwertig und bei Übertritt für das Bachelorstudium Gesang automatisch anzuerkennen:

Anerkennungstabelle (Tabelle 3)

**Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
Institut für Gesang und Musiktheater**

Bachelorstudium Gesang**Diplomstudium Gesang (UniStG)****Lehrveranstaltung****Lehrveranstaltung****PFLICHTLEHRVERANSTALTUNGEN****Künstlerisches Studienfeld***Zentrale künstlerische Fächer**Gesang 1-8 zkF**Atem- und Körperschulung 1-8**Chor 1**Ensemble 1**Französisch für Sängerinnen und Sänger 1,2**Grundschulung für Lied und Oratorium 1,2**Italienisch 1-4**Klavier 1-4**Korrepetition 1-8**Musikalische Interpretation (Bachelorstudium) 1,2**Musikdramatische Grundausbildung 1-8**Praktikum für moderne Musik**Russisch für Sängerinnen und Sänger 1,2**Solfeggio 1-6**Sprechen 1-4**Tanz und Bewegungserziehung 1-8***Wissenschaftliches Studienfeld***Einführung in die Musiktheorie**Formenlehre 1,2**Methodik der wissenschaftlichen Arbeit**Musikgeschichte 1**Musikgeschichte 2**Musikgeschichte 3,4**Musiktheorie 1-3**Stilkunde 1,2**Stimmkunde, Stimmhygiene**Gesang 1-8 zkF**Atem- und Körperschulung 1-8**Chor 1,2**Ensemble 1**Französische Phonetik 1,2**Grundschulung für Lied und Oratorium 1,2**Italienisch 1-4**Klavier 1-4**Korrepetition 1-8**Musikdramatische Grundausbildung 1,2
(Musikalische Interpretation)**Musikdramatische Grundausbildung 1-8**Praktikum für moderne Musik**Russische Phonetik 1,2**Solfeggio 1-6**Sprechen 1-4**Tanz und Bewegungserziehung 1-8**Einführung in die Musiktheorie**Formenlehre 1,2**Methodik der wissenschaftlichen Arbeit**Musikgeschichte 1**Musikgeschichte 2**Musikgeschichte 3,4**Musiktheorie 1-3**Stilkunde 1,2**Stimmkunde, Stimmhygiene*

Bachelorstudium Gesang Version 11W – Bachelorstudium Gesang letztgültige Version

Für Umsteigerinnen und Umsteiger des Curriculums für das Bachelorstudium Gesang Version 11W auf die letztgültige Version des Bachelorstudiums Gesang gilt:

1. Alle gleichlautenden Lehrveranstaltungen sind gleichwertig und bei Übertritt automatisch anzuerkennen.
2. Weiters wird anerkannt:

Anerkennungstabelle (Tabelle 4)

**Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
Institut für Gesang und Musiktheater**

Bachelorstudium Gesang letztgültige Version

Bachelorstudium Gesang 11W

Lehrveranstaltung

Lehrveranstaltung

PFLICHTLEHRVERANSTALTUNGEN

Künstlerisches Studienfeld

Chor 1

Französisch für Sängerinnen und Sänger 1,2

Italienisch 1-4

Russisch für Sängerinnen und Sänger 1,2

Chor 1,2

Französische Phonetik 1,2

Italienisch 1-4

Russische Phonetik 1,2

Wissenschaftliches Studienfeld

Musikgeschichte 1

Musikgeschichte 2

Musikgeschichte 1

Musikgeschichte 2